

Windenergie an Land

Am 1. August 2014 ist die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten. Der gesetzliche Rahmen ist nun erstmals zugeschnitten auf die Rolle der erneuerbaren Energien als Hauptpfeiler der deutschen Stromversorgung und dominierende Energiequelle der Zukunft. Dabei geht es insbesondere darum, den ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien intelligenter zu steuern und mit den anderen Bausteinen der Energiewende zu verzahnen, die Kosten für den weiteren Ausbau zu senken und besser zu verteilen sowie darum, die erneuerbaren Energien stärker an den Markt heranzuführen. Dafür bedurfte es auch im Bereich Wind an Land einiger Neuregelungen.



„Atmender Deckel“ regelt Ausbau

Wie für die Photovoltaik wird auch für die Windenergie an Land ein sogenannter „atmender Deckel“ eingeführt, um die Förderhöhe an die Marktentwicklung anzupassen. Das Prinzip: Überschreitet der Zubau den oberen Wert des Ausbaukorridors um bis zu 200 Megawatt, so wird die Förderung für künftige Anlagen statt der ohnehin vorgesehenen 0,4 Prozent um 0,5 Prozent gesenkt. Werden bis zu 800 Megawatt mehr installiert als vorgesehen, sinkt der Fördersatz um bis zu 1,2 Prozent. Wird hingegen der Mindestwert unterschritten, so wird die Förderung weniger stark abgesenkt, bei einem Zubau unterhalb von 2.000 Megawatt bleibt sie konstant.

Bei der Bilanzierung des Zubaus werden Anlagen berücksichtigt, die altersbedingt demontiert werden. Das bedeutet, dass von Windenergieanlagen, die jährlich neu hinzukommen, die Leistung der Anlagen

Ausbaukorridor für Windkraft

Um den Zubau neuer Anlagen künftig besser planen zu können und den Ausbau der Windenergie an Land kosteneffizienter zu machen, wurde ein Ausbaukorridor für Windkraft an Land (Onshore) geschaffen. Er gilt seit 1. August 2014 und sieht einen kontinuierlichen hohen Zubau von

2.400 bis 2.600 Megawatt (MW) netto pro Jahr vor. Der Korridor ist eine verlässliche Grundlage für den Netzausbau und die Entwicklung des konventionellen Kraftwerks-parks. Zur Einordnung: In den letzten zehn Jahren wurde ein Zubau von 2 500 Megawatt lediglich zweimal erreicht.

abgezogen wird, die in dem entsprechenden Jahr vom Netz gehen. Nur wenn das Ergebnis den Ausbaukorridor über- oder unterschreitet, greift der „atmende Deckel“.

Direktvermarktung und Marktprämienmodell

Betreiber von Windenergieanlagen müssen ihren erzeugten Strom künftig selbst vermarkten, anstatt ihn vom Netzbetreiber vermarkten zu lassen. Sie können den Verkauf selbst in Angriff nehmen oder einen Direktvermarkter beauftragen, der den Strom abnimmt und verkauft.

Die erforderlichen Strukturen zur erfolgreichen Direktvermarktung bestehen bereits seit dem EEG 2012, weshalb schon heute mehr als 80 Prozent des Windstroms direkt vermarktet werden (Stand 1. August 2014). Bislang war das Modell der Direktvermarktung jedoch freiwillig. Mit dem EEG 2014 wird es Pflicht, um Windenergie an Land vollständig an den Markt heranzuführen.

Die Erlöse aus der Windkraft setzen sich ab 1. August 2014 aus zwei Komponenten zusammen: Zunächst erhält der Anlagenbetreiber für seinen Strom den Preis, den der Direktvermarkter beim Verkauf am Markt erzielt. Zusätzlich profitiert er von einer Marktprämie, die sich aus der

Differenz des im EEG festgelegten Stromwerts und dem durchschnittlichen monatlichen Marktpreis an der Börse errechnet. Die Marktprämie passt sich dem jeweiligen Marktpreisniveau an, daher trägt der Anlagenbetreiber kein Risiko durch sinkende Strompreise und kann seine Investition refinanzieren.

Die Marktprämie ist für 20 Jahre und das Jahr der Inbetriebnahme gesetzlich garantiert.

Die neuen Förderbedingungen gelten für alle Anlagen, die ab 1. August 2014 in Betrieb genommen werden. Ausgenommen sind jedoch Anlagen, die bis 31. Dezember 2014 installiert werden und gleichzeitig vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden. Für diese Anlagen gelten Bestandsschutz und die Förderbedingungen nach dem EEG 2012. Für alle älteren Anlagen bleibt ebenfalls alles beim Alten – es greifen weiterhin die Vergütungssätze des zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden EEG.

Neues Referenzertragsmodell

Die Marktprämie wird mit dem sogenannten Referenzertragsmodell auf Basis des jeweiligen Fördersatzes ermittelt. Der Anfangswert

der Förderung beträgt ab 1. August 2014 8,9 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Wie lange dieser erhöhte Wert gilt, hängt vom Windpotenzial des Standorts der Windenergieanlage ab, denn das Referenzertragsmodell berücksichtigt unterschiedliche Standortqualitäten: Der Referenzertrag wird anhand der konkreten Anlagendaten und der Strommenge berechnet, die in den ersten fünf Jahren eingespeist wurde. An besonders windreichen Standorten mit einem Referenzertrag von mehr als 130 Prozent wird die Anfangsförderung nur in den ersten fünf Jahren nach der Inbetriebnahme ausbezahlt. Anschließend sinkt der Fördersatz auf den sogenannten Grundwert von 4,95 Cent/kWh.

An Standorten mit wenig Wind wird die erhöhte Anfangsförderung entsprechend länger gewährt. Mit dieser Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells wird nunmehr die bestehende Überförderung an windstarken Standorten abgebaut. Investitionen in neue Windenergieanlagen – auch an windschwächeren Standorten – lohnen sich damit auch weiterhin.

